

Vollmacht zur Abholung von Dokumenten

(Bitte die Hinweise und Erläuterungen beachten)

Ich (Angaben zur/zum Vollmachtgeber/in)

Familienname, Vornamen			
Geburtsdatum, Geburtsort			
Straße, Haus Nr.			
PLZ, Wohnort			

bevollmächtigte (Angaben zur/zum Vollmachtnehmer/in)

Frau

Herrn

Familienname, Vornamen			
Geburtsdatum, Geburtsort			
Straße, Haus Nr.			
PLZ, Wohnort			

meine(n)

Personalausweis

Reisepass

eID-Karte

Führerschein

für mich in Empfang zu nehmen.

Meine(n) bisherige(n) (vorläufigen)

Personalausweis

Reisepass

eID-Karte

Führerschein

füge ich bei.

Eine Verlustanzeige über mein bisheriges Dokument habe ich bei Antragstellung erstattet.

Bitte beachten Sie: Bei der Abholung Ihres Dokuments wird die Identität der von Ihnen bevollmächtigten Person geprüft. Sie muss daher ihrerseits ein entsprechendes Dokument (Personalausweis oder Reisepass) vorlegen können.

Ort, Datum	Unterschrift Vollmachtgeber(in)
------------	---------------------------------

Vermerke des Bürgerbüros - Bitte nicht ausfüllen

Identität der/des Bevollmächtigten geprüft anhand:

Dokument

Nummer

ausgestellt am

von

Bemerkungen, Wiedervorlage

Datum

Namenszeichen, Sachbearbeiter(in)

Hinweise und Erläuterungen zur Vollmacht zur Abholung von Dokumenten

1. Vollmacht:

Haben Sie einen Personalausweis, Reisepass, Führerschein oder eine eID-Karte beantragt und können das Dokument nicht persönlich abholen, ist es möglich, eine dritten Person mit der Abholung zu beauftragen. Diese Person benötigt eine von Ihnen persönlich unterschriebene Vollmacht.

2. Ausstellung der Vollmacht:

Das ausgefüllte und unterschriebene Formular wird der bevollmächtigten Person ausgehändigt. Diese kann nun zusammen mit einem eigenen Identitätsnachweis (z.B.: mit einem Personalausweis oder Reisepass) das entsprechende Dokument der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers abholen.

3. Besonderheiten bei der Abholung eines Personalausweises / einer eID-Karte:

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen zur Abholung Ihres Personalausweises / Ihrer eID-Karte bevollmächtigte Person nicht berechtigt ist, die vorgegebene fünfstelligen PIN in Ihrem Auftrag abzuändern. Aus Gründen der Sicherheit ist die erstmalige Einrichtung Ihrer persönlichen sechsstelligen PIN nicht übertragbar und damit von der Aushändigungsvollmacht nicht eingeschlossen.

4. Abholung der Dokumente:

In der Regel können neu ausgestellte Dokumente nur dort abgeholt werden, wo sie in Auftrag gegeben worden sind. Alte Dokumente der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers sind der bevollmächtigten Person zur Abholung mitzugeben.

5. Weitere Informationen:

Die Bürgerbüros stehen Ihnen für Informationen über die Erteilung einer Aushändigungsvollmacht für Dokumente selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Die Bürgerbüros finden Sie im Internet unter www.regensburg.de/buergerbueros.